

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 30/2014

24. Jahrgang

07. November 2014

Inhaltsverzeichnis

- 61 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 137 - Eschenkämpchenweg -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2014

- 62 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Röttgen -

- 63 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan Nr. 26 - Röttgen, 3. Änderung

61

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 137 - Eschenkämpchenweg -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2014**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 137 - Eschenkämpchenweg - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes und wird begrenzt

im Norden und im Westen	Grundstück Eschenkämpchenweg 33/a,
im Osten	Reihenhäuser des Eschenkämpchenweg 23 bis 33,
im Süden	die Grundstücke Eschenkämpchenweg 21 und 21 a.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1489 qm und umfasst die Flurstücke 3397/0, 3396/0 und 3398/0, Flur 8 in der Gemarkung Metzkausen.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 137 - Eschenkämpchenweg - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Stadt Mettmann wird aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB eine Berichtigung der Darstellung des Flächennutzungsplans (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2) vornehmen. Das Bebauungsplangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt, diese Fläche wird in Wohnbaufläche angepasst.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 137 - Eschenkämpchenweg - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

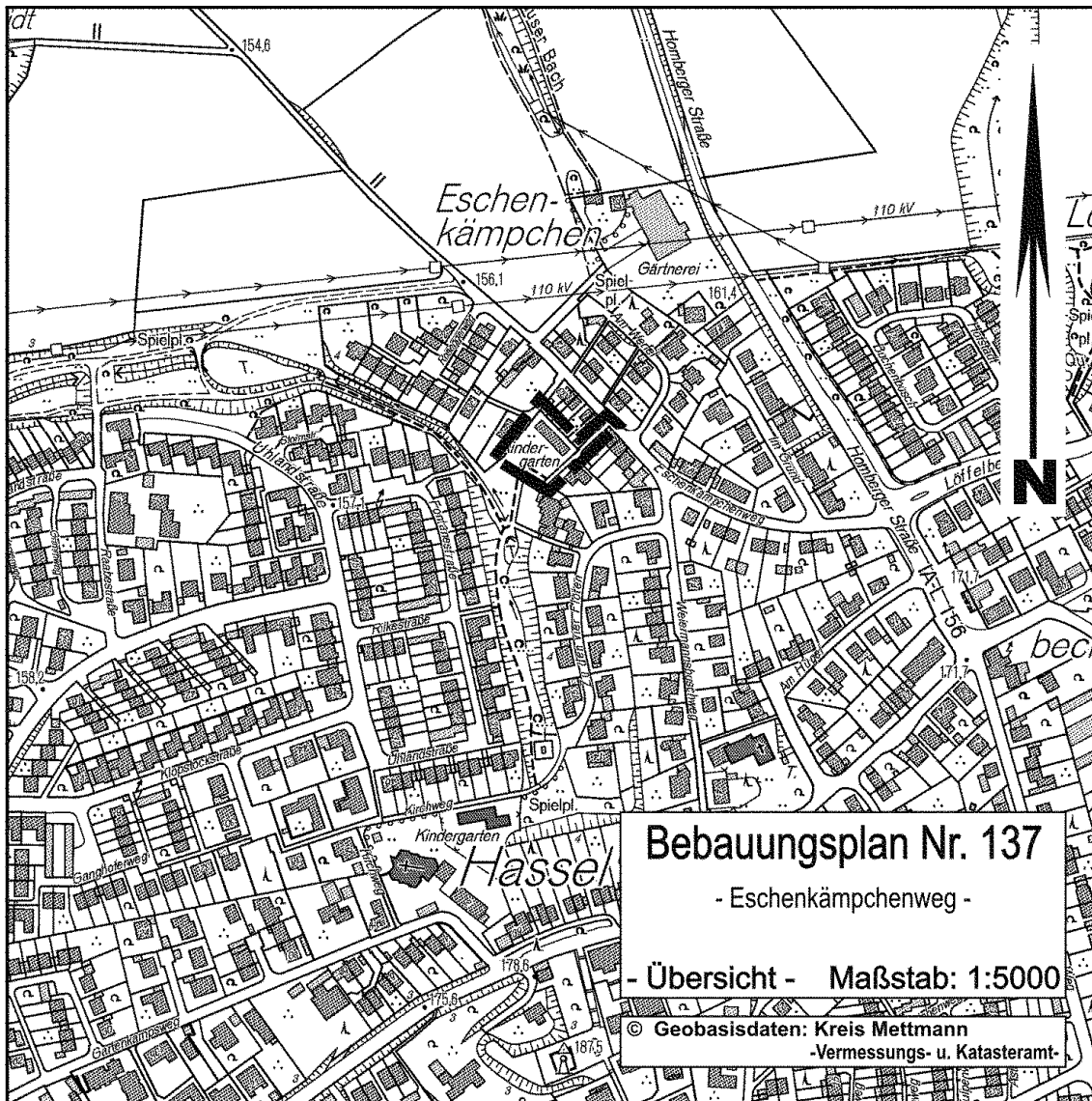
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 137 - Eschenkämpchenweg - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 04.11.2014

Bernd Günther
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Röttgen -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Röttgen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Röttgen - 3. Änderung wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet südlich der Elberfelder Straße westlich der Siedlung Röttgen.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Elberfelder Straße,
- im Osten durch das Hotelgrundstück Elberfelder Straße 180 und den Grundstücken Siedlung Röttgen 4 - 10,
- im Süden durch eine Linie rechtwinklig von der Mitte des Flurstücks 335/65 an in Richtung Straße Bollenhöhe,
- im Westen durch die Straße Bollenhöhe.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1,05 ha und umfasst die Grundstücke Bollenhöhe1 und 3 (Gemarkung Mettmann, Flur 11, Flurstücke 634, 660 teilweise, 661, 662, 670, 671, 886 teilweise, 1068). Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Der Änderung des Bebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 – Röttgen, 3. Änderung wird zugestimmt. Damit soll eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 04.11.2014

G ü n t h e r
Bürgermeister

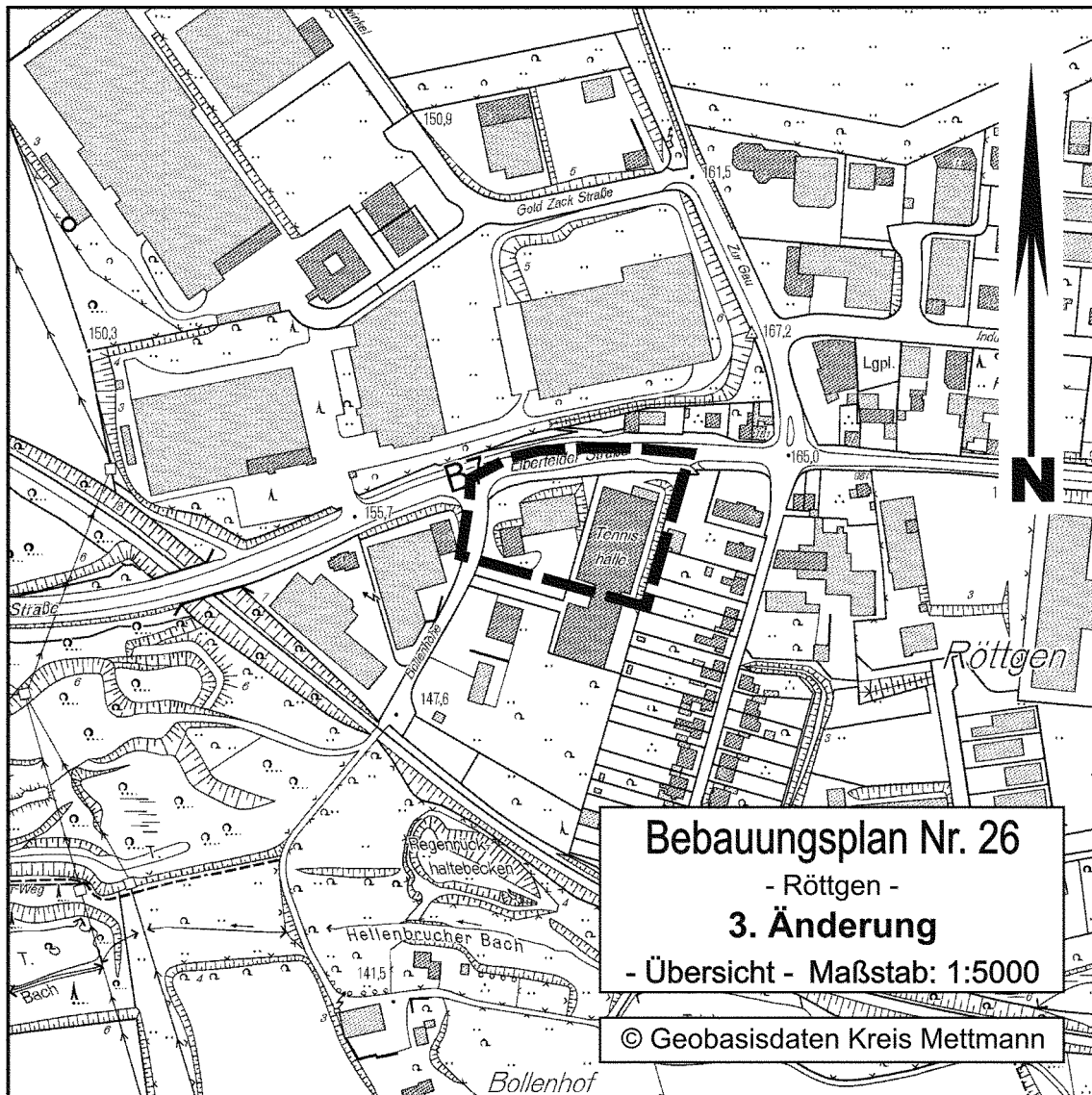
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 10.09.2014 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 04.11.2014

G ü n t h e r
Bürgermeister



63

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan Nr. 26 - Röttgen, 3. Änderung**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für den Bebauungsplan Nr. 26 - Röttgen, 3. Änderung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 17. November 2014 bis Freitag 28. November 2014

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Elberfelder Straße,
- im Osten durch das Hotelgrundstück Elberfelder Straße Nr. 180 und den Grundstücken Siedlung Röttgen Nr. 4 - 10,
- im Süden durch eine Linie rechtwinklig von der Mitte des Flurstücks 335/65 an in Richtung Straße Bollenhöhe,
- im Westen durch die Straße Bollenhöhe.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1,05 ha und umfasst die Grundstücke Bollenhöhe Nr. 1 und 3.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist eine optimierte bauliche Ausnutzung der Gewerbeflächen durch die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche. Mit dem Bau der Osttangente und der Seibelquerspange als Umgehungsstraßen für das Zentrum Mettmann wurde die Klassifizierung der Straßen in Mettmann geändert. Die ehemalige B7, zu der auch die Elberfelder Straße gehörte, ist nun als Stadtstraße eingestuft. Der im Bebauungsplan Nr. 26 festgesetzte Abstand von 20 m zur ehemaligen Bundesstraße gem. FStrG kann nun zu Gunsten einer besseren Grundstücksausnutzung aufgegeben werden.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Mettmann, 04.11.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec

